



*Offener Wirtschaftsverband von Klein- und Mittelständigen Unternehmern, Freiberuflern und Selbständigen in Thüringen*  
Geschäftsstelle Bad Salzungen  
Kurhausstr.6  
36433 bad Salzungen

## **Satzung**

des offenen Wirtschaftsverbandes von Klein- und mittelständischen Unternehmern, Freiberuflern und Selbständigen in Thüringen

### **§1 Name , Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Offener Wirtschaftsverband von Klein- und mittelständischen Unternehmern, Freiberuflern und Selbständigen in Thüringen “. Die Kurzform des Namens lautet „OWUS – Thüringen“ . Nach Eintragung in das Vereinsregister werden Lang- und Kurzform des Namens durch den Zusatz „e. V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Er kann Geschäftsstellen in anderen Orten im Freistaat Thüringen unterhalten.
- (3) Der Verein kann sich regional gliedern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins sind,
  - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und
  - die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens sowie
  - die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die gezielte Förderung der Klein- und mittelständischen Unternehmen, der freiberuflich und anderen selbständig Tätigen, die als wichtige Säule der Volkswirtschaften in der EU wirken
  - den Aufbau eines Informations- und Fortbildungssystems auf Unternehmerbasis, welches auf vielfältige Weise die Entwicklung der einzelnen Unternehmen und die Bereitschaft zur Existenzgründung und zu sozial verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln befördert
  - die Entwicklung von und Teilnahme an Projekten zur Berufsvorbereitung von SchülerInnen und Studierenden sowie die Förderung des Berufsnachwuchses
  - den Auf- und Ausbau von nationalen und internationalen Wirtschaftskontakten – auch unter Einbeziehung staatlicher Stellen (z. B. Messebesuche, Erfahrungsaustausche auf Unternehmerebene, Kooperation)
  - die Einbringung unserer Forderungen und unternehmerischen Sachverstandes in die Politik, z. B. durch Diskussionen und Beratungen mit politischen Verantwortungsträgern und Stellungnahmen zu Projekten der Gesetzgebung
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.
- (6) Änderungen des Zwecks der Satzung können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder soll innerhalb eines Monats ab dem Tag der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, soweit sie kein nazistisches oder diskriminierendes Gedankengut vertreten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Tod
  - Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
  - Streichung
  - Ausschluss

### **§ 4 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im "OWUS Dachverband e. V." an.

Über weitere Mitgliedschaften des Vereins in anderen Vereinigungen entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt:
- zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der, der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte
  - Auskünfte über die finanzielle Situation des Verbandes zu erhalten. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung.
  - zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen und weiteren Aktivitäten des Vereins
  - zur Nutzung der Dienste und Leistungen des Vereins

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§7 Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder mit der Zahlung von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss wird dem Mitglied mitgeteilt. Sowohl die Mahnung als auch die Mitteilung des Beschlusses erfolgen in Schriftform.
- (2) Ist ein Mitglied unter allen, dem Vorstand bekannten Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) länger als zwölf Monate nicht erreichbar und erfolgt auch keine Beitragszahlung im Sinne des Absatzes (1), kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Wirtschafts-, Steuer- oder sonstiger Straftaten kann auf die Äußerung des Mitglieds verzichtet werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die auf den Eingang der Berufung folgende Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Berufung. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

## **§8 Organe**

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der Wahl über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter und eine/n Schatzmeister/in. Den Vorstand im Sinne des BGB bilden der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in .  
Werden mehr als 3 Vorstandsmitglieder gewählt kann der Vorstand außerdem aus seiner Mitte eine/n Pressesprecher/in bestimmen.  
Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gemeinschaftlich für den Verband vertretungsberechtigt, darunter jedoch mindestens der/die Vorsitzende oder ein/e stellv. Vorsitzende/r. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für die Vertretung vor dem Registergericht kann dem Vorsitzenden durch Vorstandsbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.  
Weiterhin gelten die Regelungen nach 4.4. und 4.5. der Finanzordnung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Aus der Vorstandsarbeit entstehende, notwendige und angemessene Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Aufzeichnungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Der Vorstand kann eine/n

Geschäftsführer/in bestellen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **3** Mitglieder darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellv. Vorsitzende/r anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstandes
  - 3. Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
  - 4. Wahl der Delegierten sowie mindestens 1 Nachfolgekandidaten zur Dachverbandskonferenz entsprechend des Delegiertenschlüssels des OWUS-Dachverbandes
  - 5. die Wahl von mindestens 1 Kassenprüfer
  - 5. Beschlussfassung über Satzungsänderung; diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - 6. alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
  - 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn entsprechend Absatz (2) oder (3) geladen wurde.

## **§11 Schlussbestimmungen- Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln plus einer Stimme der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Partei DIE LINKE, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der

unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen soll eine Bestimmung gelten, die dem Gewollten der Mitglieder zum Zeitpunkt der Satzungsbeschlussung möglichst nahe kommt. Der Vorstand wird ermächtigt, etwaig der Eintragung in das Vereinsregister entgegen stehende Formulierungen in Abstimmung mit dem Registergericht unter Beachtung von Satz 2 zu verändern und zu ergänzen.

- (3) Schriftform im Sinne dieser Satzung ist, soweit keine andere Bestimmung besteht, der einfache Brief.

Erteilt das Mitglied die ausdrückliche Erlaubnis, so kann diesem Mitglied gegenüber die Schriftform auch durch einfache E – Mail , die Form des eingeschriebenen Briefes durch E - Mail mit Empfangsbestätigung gewahrt werden. Ein Sendeprotokoll ist in geeigneter Weise zu archivieren.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 05.08.2008